

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Freibades Monte Kaolino
der Stadt Hirschau
(Bäder-Gebührensatzung)

Vom 17.Dezember 2018

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBL S. 264) erlässt die Stadt Hirschau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freibades Monte Kaolino erhebt die Stadt Hirschau Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Freibad Monte Kaolino benutzt oder sonstige Leistungen i.S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb, zu entrichten.
- (2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- (1) Tages- und Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarteninhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Mehrfach- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von der Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 befreit.
- (2) Hirschauer Schulklassen haben dann freien Eintritt, wenn sie wochentags im Rahmen des Unterrichts unter Führung einer Lehrkraft das Freibad Monte Kaolino in einer geschlossenen Gruppe betreten und auch wieder verlassen.
- (3) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 Abs. 4 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Schüler, Studenten, Auszubildende und Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Dienstleistende nach dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und nach dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) und für Inhaber der Ehrenamtskarte. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.
- (4) Schüler und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamts. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Dienstleistende nach dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und nach dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie Inhaber der Ehrenamtskarte haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihren jeweiligen Nachweis vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

- (1) Erwachsene

Kategorie	Preis
Einzelkarte	4,00 €
Einzelkarte ab 17:00 Uhr	2,50 €
Zehnerkarte	30,00 € (+ 5,00 € Pfand)
Jahreskarte	55,00 € (+ 5,00 € Pfand)

- (2) Kinder und Jugendliche/bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Kategorie	Preis
Einzelkarte	2,50 €
Einzelkarte ab 17:00 Uhr	2,00 €
Zehnerkarte	21,00 € (+ 5,00 € Pfand)
Jahreskarte	40,00 € (+ 5,00 € Pfand)

(3) Familien (2 Erwachsene mit deren Kinder bis 18 Jahre)

Kategorie	Preis
Tageskarte	10,50 €
Jahreskarte	100,00 € (+ 5,00 € Pfand) €

(4) Gebührenermäßigung gemäß § 5 Abs. 3

Kategorie	Preis
Einzelkarte Erwachsene	2,50 €
Einzelkarte Jugendliche	2,00 €
Zehnerkarte	21,00 € (+ 5,00 € Pfand)
Jahreskarte	40,00 € (+ 5,00 € Pfand)

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Hirschau, den 17. Dezember 2018

Stadt Hirschau



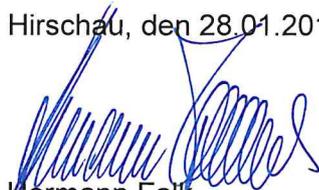
Hermann Falk
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 21.12.2018 in der Verwaltung der Stadt Hirschau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.12.2018 angeheftet und am 24.01.2019 wieder abgenommen.

Hirschau, den 28.01.2019



Hermann Falk
Erster Bürgermeister

